

„Wohnen mit Pferd“

Geestland / Elmlohe Landkreis Cuxhaven Bebauungsplan Nr.240

Christina Krummel
Jägerstr.26
27612 Loxstedt-Donnern
E-Mail: christina-krummel@
t-online.de
Tel.: 04703 7618531
Handy: 0176 3282 7731

Datum: .15.08.2026

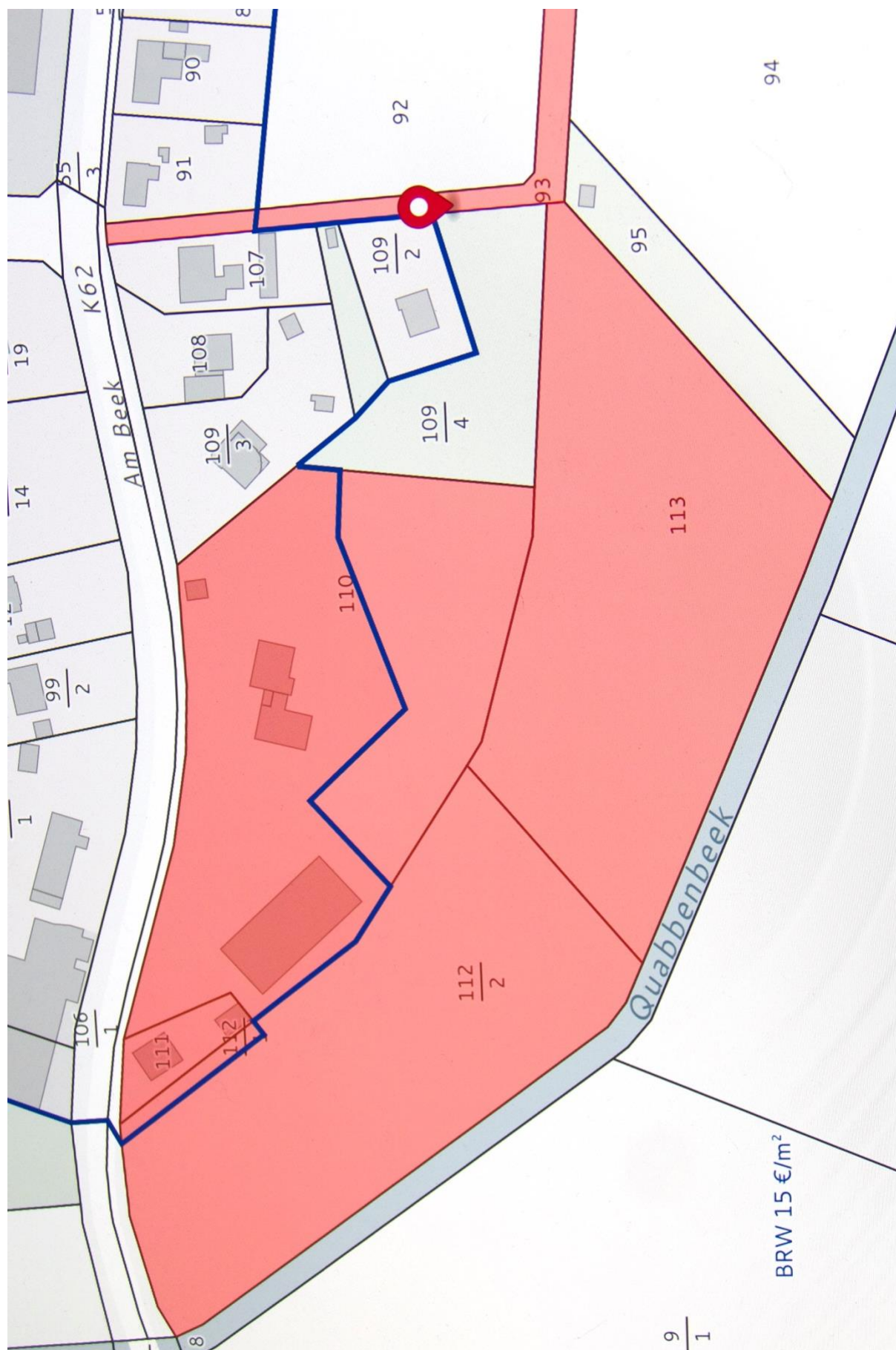
Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung



Innerhalb der roten Umrandung befindet sich das Plangebiet

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben	4
1.1	Anlass der Untersuchung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsbereich	5
2.1	Lage des Plangebietes	5
2.2	Zustand des Untersuchungsbereiches	5
2.3	Schutzgebiete und geschützte Biotope	5
3	Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung	5
4	Vorkommen betroffener Tierarten	6
4.1	Säugetiere	6
4.1.2	Fledermäuse	6
4.1.3	Haselmäuse	6
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie	7
4.3	Amphibien	9
4.4	Reptilien	9
5	Fazit	9
6	Fotos	12
7	Literaturverzeichnis	19



1 Vorhaben

1.1 Anlass der Untersuchung

In der Gemeinde Elmlohe soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für den Bau eines neuen Wohngebietes „Wohnen mit Pferd“ geschaffen werden. Das Vorhaben befindet sich in der Ortschaft Geestland / Elmlohe, im Landkreis Cuxhaven. Der Bebauungsplan Nr.240 weist insgesamt eine Fläche von 3,684ha auf und umfasst die Flurstücke 110, 111, 112/1, 112/2, 113 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 93.

Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Untersuchungsbereich

Für das Bauvorhaben „Wohnen mit Pferd“ werden die bisher als Weiden oder als Freizeitgrundstück genutzten Flächen in Anspruch genommen. Dabei sollen im Zweifelsfall alle negativen Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten als gegeben angenommen werden. Es wird bei dieser Untersuchung unterstellt, dass alle potenziell vorkommenden Arten durch das Bauvorhaben negativ beeinflusst werden.

Die Grundlage der vorliegenden Potenzialuntersuchung fand an drei Begehungsterminen statt. Der Untersuchungsbereich umfasst das Plangebiet sowie einem Radius von 200 Meter.

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Elmlohe, südlich der Kreisstraße 62 „Am Beek“, in der Gemeinde Geestland. Nördlich grenzt das Gewässer „Quabbenbeek“ an den Vorhabensbereich.

2.2 Zustand des Untersuchungsbereiches

Bei den Untersuchungsflächen handelt es sich um Pferdeweiden die von Bäumen umgeben sind. Die Wohnbebauung mit zum Teil großzügig angelegten Gärten sowie einer Reithalle. Ein ca. 450m² großer, naturnaher Teich, der an drei Seiten von Bäumen umgeben ist, liegt mittig im Vorhabensbereich. Südwestlich verläuft der Bach „Quabbenbeek“ der von einem einreihigen Gehölzstreifen begleitet wird. An der Ostseite schließt sich ein ca.20m breiter Gehölzstreifen an, der bis an die Wohnbebauung reicht. Zwischen zwei Weiden wurde vor längerer Zeit eine ca.60m lange Weißdorn-Schlehenhecke gepflanzt. Es befinden sich viele großkronige Bäume auf dem Vorhabensbereich, wovon einige durchaus als Habitat Bäume anzusprechen sind.

2.3 Schutzgebiete und geschützte Biotope

Es befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder andere geschützte Landschaftsteile in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens.

3. Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung

Zur Überprüfung des Habitats Potenzials und der Feststellung möglicher Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten wurden am 27.07., 29.07. und am 10.08.2026 Begehungen vorgenommen.

4. Vorkommen betroffener Tierarten

4.1 Säugetiere

4.1.2 Fledermäuse

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabens Bereich ist durchaus anzunehmen; sie bevorzugen je nach Art ganz bestimmte, strukturreiche Landschaftsbereiche für ihre Jagdflüge und ernähren sich dabei von verschiedensten Insekten. Bedeutend für ihre Ökologie sind entsprechende Winterquartiere, Wochenstuben und Tagesverstecke. Die kalte Jahreszeit überdauern die Fledermäuse im Winterschlaf. Als Winterquartiere dienen den meisten Arten Felshöhlen und Felsspalten, die tief genug sind um entsprechende frostfreie Räume zu gewähren. Einige Arten überwintern aber auch in Baumhöhlen (Großer Abendsegler) oder in Spalten von Gebäuden (Zwergfledermaus). Während des Sommers werden die Jungen in sogenannten Wochenstuben aufgezogen, die sich meist in Baum-oder Felshöhlen sowie in und an Gebäuden befinden. Zudem dienen diese Strukturen auch als Tagesquartier für die nachtaktiven Tiere. Da alte Gehölze als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Planungsbereich vorhanden sind und sich im Bereich des Teichs vermehrt Insekten aufhalten, ist das Gewässer (Teich) von großer Bedeutung für die Fledermäuse. Die Bäume erfüllen die Funktion als Leitlinien für Jagdflüge. Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse durch die geplante Baumaßnahme in diesem Gebiet ist bei Entnahme der großkronigen Bäume durchaus anzunehmen.

4.1.3 Haselmaus

Der Lebensraum der Haselmaus gilt in weiten Teilen als nicht flächendeckend besiedelt. Das größte Vorkommen dieser Art in Deutschland liegt eher in den südwestlichen Mittelgebirgen. Sie sind auf strukturreiche Laub-und Mischwälder, Waldränder, Hecken und gebüschreiche Habitate angewiesen. Dieser Lebensraum ist im Vorhabensbereich vorhanden, somit kann davon ausgegangen werden das Haselmäuse dort vorkommen können.

Andere streng geschützte Säugetierarten können aufgrund ihrer Verbreitung sowie ungeeigneter Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 1: Potenzielle Brutvögel und Nahrungsgäste des Plangebietes

Art	Wissenschaftlicher Name	Pot. Vorkommen	§	RL D	RL NI
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV		*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV		*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV / NG		*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV		*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	BV		*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG		*	*
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG	§§	V	V
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV / NG		*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV		*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV / NG		*	3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV NG		*	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV / NG		*	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV / NG		V	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV / NG	§§	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV / NG		*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV / NG		*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV		*	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV		*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV		*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV		*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	§§	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV		3	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV		*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV / NG		*	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV		V	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV		*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV		*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV / NG		*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV / NG	§§	V	V
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV / NG		*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	§§	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV		*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV / NG		3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV		*	V
Stockenten	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV		*	*
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV / NG		3	3
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>	BV	§§	*	V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	§§	*	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV / NG	§§	*	3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	BV / NG		*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV		*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV		*	*

RL NI = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 2021

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2020

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, §§ = streng geschützte Vogelart nach BNatSchG

BV = potenzieller Brutvogel, NG = potenzieller Nahrungsgast

Es fand keine Brutvogelkartierung statt. Alle beobachteten Arten und für viele weitere Arten besteht in diesem vielschichtigen Gelände ein gutes potenzielles Vorkommen. Bei den Begehungen wurden verschiedene Gehölzbrüter gesichtet. Viele dieser Arten gehören zu den ungefährdeten Vogelarten in Deutschland und Niedersachsen.

Eisvogel, Grünspecht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule sind gefährdete Arten nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschlands, sie sind streng geschützt nach der BNatSchG und sind möglicherweise im Plangebiet als Nahrungsgast und / oder als Brutvogel zu erwarten. Für Rauch- und Mehlschwalben, Grauschnäpper, Star und Trauerschnäpper treffen die gleichen Aussagen zu.

Der **Sperber** kommt im Plangebiet als Nahrungsgast vor. Als Bruthabitat bevorzugt diese Art dichtes Nadelgehölz, welches im Vorhabensbereich nur sehr wenig vorhanden ist, somit ist ein Brutvorkommen auszuschließen. Als Nahrungshabitat bietet die Vorhabensfläche allerdings ein breites Angebot.

Für den **Eisvogel** bieten der Teich und das Gewässer „Quabbenbeek“ sicherlich ein gutes Nahrungsangebot, für einen Brutplatz fehlen die naturnahen, steilen Uferwände zum Anlegen der Brutröhren. Senkrechte Abbruchkanten aus Sand oder Lehm sind zwingend notwendig, um die waagerechten Röhren für die Brut zu graben. Dieses ist auf dem Untersuchungsgelände nicht vorhanden.

Der Bestand der **Grünspechte** hat in den letzten Jahren einen langfristig positiven und zunehmenden Bestand zu verzeichnen. Der natürliche Lebensraum des Grünspechts sind halboffene, strukturreiche Landschaften wie lichte Wälder, Waldränder, Streuobstwiesen und Auenlandschaften. Er benötigt alten Baumbestand zum Brüten und kurzrasige Weiden und Wiesen für die Nahrungsaufnahme am Boden. Da die Bäume zum Begehungszeitpunkt dicht belaubt waren, sind Nisthöhlen schwer zu erkennen.

Schleiereulen und **Turmfalken** sind regelmäßig auf den Pferdeweiden bei der Nahrungssuche anzutreffen. Vorzugsweise sollten für die Brut außen an der Reithalle Nistkästen angebracht werden.

Stare können im Vorhabensbereich als Nahrungsgast, aber auch als Brutvogel vorkommen. In einigen Bäumen befinden sich Nisthöhlen, es wurden aber auch Nistkästen für Stare dort aufgehangen. Als Nahrungshabitat sind die Grünflächen nicht von essenzieller Bedeutung einzustufen, da sich im weiten Umfeld viele Wiesen befinden.

Mehl- und Rauchschnäpper sind Kulturfolger, sie bevorzugen Hofstellen mit Vieh, dort brüten sie unter den Dächern oder in den Stallungen. Als Nahrungshabitat suchen diese Arten Wiesen und Weiden auf, sie fliegen auch über Seen und Teiche auf der Jagd nach Insekten. Das Plangebiet stellt jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da im weiteren Umfeld genügend Grünland zur Verfügung steht.

Als Bodenbrüter ist dort hauptsächlich mit Fasanen im Randbereich zu rechnen. Für weitere bodenbrütende Vogelarten offener Landschaften ist die strukturelle Wirkkulisse der Gehölze, die Eignung als Brutlebensraum stark eingeschränkt und würde dann eher auf den Nachbarflächen weiter süd- und westlich stattfinden.

Alle weiteren aufgeführten Arten sind hauptsächlich Gebüsch- und Gehölzbrüter mit geringeren Ansprüchen an ihren Lebensraum. Der Vorhabensbereich bietet allerdings mit seinen Gehölzen, Hecken und Weiden einen gut strukturierten Lebensraum für diese Arten. Er ist prädestiniert mit seinem reichen Angebot an Nahrung und Unterschlupf für diese Arten.

4.3 Amphibien

Bezüglich der Artengruppe der Amphibien ist im Bereich der Ruderalfluren, der Gehölze und der Gewässer von einer hohen Eignung als Habitatstrukturen auszugehen. So eignet sich der Teich als Laichgewässer, die umgebenden Gehölze und Ruderalfluren als Unterschlupf und dort ist auch eine Überwinterung wahrscheinlich. Der Lebensraum Graben („Quabbenbeek“) und der Teich bleiben für die geschützten Arten bei Umsetzung des Vorhabens erhalten. Etwaige Wanderungen der Amphibien werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen.

4.4 Reptilien

Für Reptilien, wie die Ringelnatter oder auch die Blindschleiche, sind im Vorhabensbereich gute Lebensräume vorhanden. Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) steht in der Roten Liste mit V und die Ringelnatter (*Natrix natrix*) gilt als gefährdete Art in der Roten Liste (3). Der Teich bietet ein breites Nahrungsangebot; die umliegenden Gehölze und Wallhecken stellen einen entsprechend guten Lebensraum dar. Reptilien lieben trockenwarme Standorte mit heterogenen Strukturen zur Thermoregulation, Eiablage und Jagd. Die Habitatausstattung innerhalb des Planbereichs ist für Reptilien geeignet. Diese Strukturen sollten weitestgehend bei den Baumaßnahmen erhalten bleiben.

5. Fazit

Bei dieser artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung wie sie nun für dieses Flächenareal zugrunde zu legen ist, kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass dort Bodenbrüter zur Brut schreiten. Für bodenbrütende Vogelarten offener Landschaften ist die strukturelle Wirkkulisse der Gehölze im Bereich der Vorhabensfläche, die Eignung als Brutlebensraum stark eingeschränkt und würde dann eher auf den Nachbarflächen weiter süd- westlich stattfinden.

Der lokale Bestand der Amphibienarten wird durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Der Erhaltungszustand der potenziellen Arten wird nicht verschlechtert. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Amphibien auszugehen.

Potenzielle Störungen von Fledermäusen sind nur baubedingt zu erwarten, durch Lärm- und Staubemissionen sowie optischen Störreizen. Da die Bauarbeiten

tagsüber stattfinden und Fledermäuse ihre aktive Phase nachts haben, sind erhebliche Störungen eventueller Vorkommen von Fledermäusen nicht zu erwarten. Es lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch die geplante Bebauung aus fachgutachterlicher Sicht nicht prognostizieren.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 Nr.1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Auf der Eingriffsfläche sind Vorkommen von Brutvögeln zu erwarten. Eine Tötung von Vögeln kann durch die Gehölzfällung nicht ausgeschlossen werden. Um eine Tötung zu vermeiden, müssen Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen (01.10. bis 28.02.). Es sollte darauf geachtet werden, dass so wenig Bäume wie möglich entnommen werden, damit dieses schützenswerte Areal erhalten bleibt. Falls Bäume mit einem größeren Umfang entfernt werden, ist vor dem Fällen im unbelaubten Zustand erneut nach Höhlen zu überprüfen. Die Höhlen in den Bäumen können auch durchaus von Fledermäusen im Winter bewohnt sein.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 Nr.1 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten des Siedlungsbereiches und gegenüber Störungen wie Lärm wenig empfindlich. Außerhalb der Brutzeit sind dort keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten.

Für die Überwinterung der Blindschleichen und Ringelnattern ist darauf zu achten, dass geschützte Orte wie Kompost-, Laub- und Totholzhaufen nicht entfernt werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Nr.1 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja, Brutvorkommen von Vogelarten im Vorhabensbereich sind denkbar. Es sollte darauf geachtet werden, dass so wenig Bäume wie möglich entnommen werden, damit dieses schützenswerte Areal erhalten bleibt. Falls Bäume mit einem größeren Umfang entfernt werden, ist vor dem Fällen im unbelaubten Zustand erneut nach Höhlen zu überprüfen. Die Höhlen in den Bäumen können auch durchaus auch im Winter von Fledermäusen bewohnt sein.

Empfehlung:

Grundsätzlich ist hier darauf zu achten, wenige Bäume und wenn dann möglichst die schmalen, jungen Gehölze zu entnehmen, um die Lebensraumpotenziale in diesem Bereich zu erhalten. Eine Entnahme von Altholzbeständen sollte vermieden werden. Diese sind vor dem Fällen auf Höhlenstrukturen zu kontrollieren.

Christina Krummel

4. Fotos



Blick in südlicher Richtung über die Pferdeweiden von der Straße „Am Beek“. Rechts verläuft das Gewässer „Quabbenbek“



Blick in nördlicher Richtung



Blick in westlicher Richtung vom östlichen Rand des Untersuchungsgebietes



Links die Weißdorn- Schlehenhecke



Blick in südlicher Richtung



Blick auf die mittig liegende Pferdeweide



Rechts die Reithalle



Blick auf die Reithalle



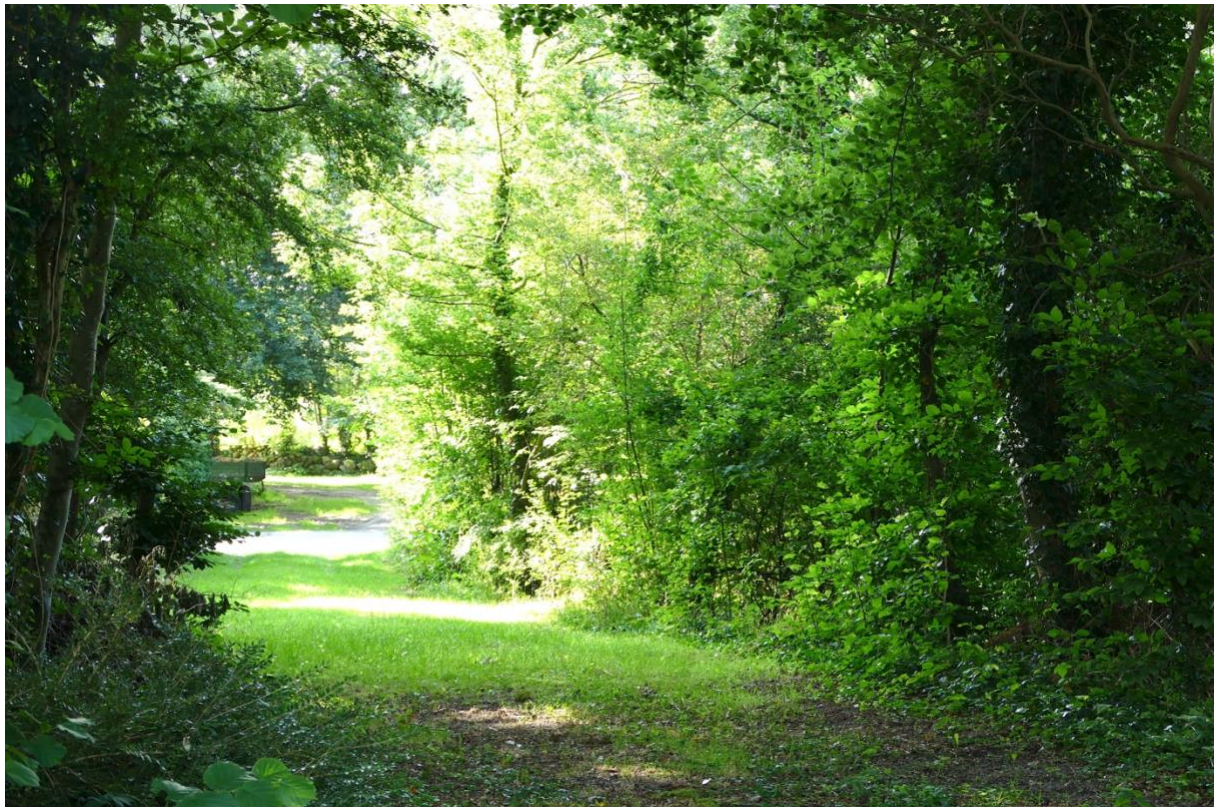
Blick auf den Teich in südlicher Richtung



Links der Teich, rechts die Stallungen



Blick in den Graben „Quabbenbek“



Zuwegung zu einem Wohnhaus



Links der 20m breite Gehölzstreifen am östlichen Ende des Untersuchungsgebietes



Blick in den Gehölzstreifen

6 Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) vom 30.11.2009

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

Literaturverzeichnis

NLWKN prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf /2011

BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)

THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

SÜDBECK P.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, A.MITSCHKE, C.SÜDFELDT: Atlas Deutscher Brutvogelarten

K. RICHARZ, Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen